



## 5. Geldwäscherichtlinie – noch knapp 4 Monate bis zur Einführung



***Am 10.01.2020 endet die Umsetzungsfrist für die 5. GwG-Richtlinie. CURENTIS fasst zusammen, was sich für wen ändert.***

Am 05. Juli 2016 hat die Europäische Kommission den Entwurf für die 5. GwG Richtlinie vorgelegt. Sie ist von den Verpflichteten bis zum 10.01.2020 umzusetzen. Die am 26. Juni 2017 in Kraft getretene 4. Geldwäscherichtlinie wird damit bereits wieder geändert.

Ausschlaggebend für diese schnelle Änderung waren der Skandal um die Panama Papers und die Finanzierung terroristischer Gruppen bei den Terroranschlägen von Paris und Brüssel. Die 5. Geldwäscherichtlinie führt zu einer erheblichen Verschärfung der Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die **wesentlichen Änderungen** haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst.

### ***Ausweitung des Anwendungsbereiches:***

Der Anwendungsbereich der Richtlinie wurde ausgeweitet.

Nun werden auch **virtuelle Währungen**, wie etwa **Kryptowährungen**, erfasst.

### ***Erweiterung des Kreises der Verpflichteten:***

Der Kreis der Verpflichteten wurde um die Folgenden erweitert:

Es werden nun neben Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern auch jede andere Person, die unmittelbar oder über Dritte, mit diesen Personen verbunden sind, zu Verpflichteten.

Immobilienmakler werden nun auch in ihrer Arbeit im Bereich der **Vermietung von Immobilien** von der 5. Geldwäscherichtlinie erfasst. Zuvor waren nur Immobilienverkäufe erfasst worden.

Dienstleister, die virtuelle Währung in Banknoten und umgekehrt tauschen, müssen die Standards der 5. Geldwäscherichtlinie erfüllen, ebenso wie Anbieter von elektronischen Geldbörsen, Personen die mit **Kunstwerken** handeln oder als Vermittler tätig werden (bei Transaktionen von EUR 10.000,00 oder mehr) oder Personen, die Kunstwerke lagern oder diese unter Verwendung von Freihäfen vermitteln.

### ***Verschärfung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden:***

Die Sorgfaltspflichten gegenüber Neu- und Bestandskunden wurden verschärft.

Vor allem der anonyme Zahlungsverkehr soll stärker überwacht werden. Das führt unter Anderem, dazu, dass das Führen von anonymen **Tresor-/Schließfächern** grundsätzlich verboten wird.

Außerdem werden verschärfte Untersuchungspflichten bei komplexen und ungewöhnlichen Transaktionsmustern nun verpflichtend. Hierunter fallen auch Transaktionen, die keinen offensichtlichen wirtschaftlichen Nutzen für eine der Transaktionsparteien haben.

Allerdings klärt die 5. Geldwäscherichtlinie nicht, was komplexe und ungewöhnliche Zahlungen sind.

### ***Erweiterung der Pflichten:***

Die Pflichten in der Geldwäscheprävention haben sich erweitert.

Die Verpflichteten sind nun angehalten, etwaige Unstimmigkeiten zu melden, die sie bei den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer, feststellen. Hierbei reicht schon ein Verdacht für eine Meldung. Wie ein Verdacht konkret auszusehen hat, gibt die 5. Geldwäscherichtlinie nicht vor.

### ***Einführung weiterer Register / Ausbau vorhandener Register:***

Die Befugnisse der zentralen Meldestellen sollen ausgebaut werden.

Es werden zudem zentrale Register für Bank- und Zahlungskonten eingerichtet, durch die die Meldestellen einen leichteren Zugang zu den entsprechenden Informationen erhalten sollen.

Die Öffentlichkeit erhält nun EU-weit – wenn auch eingeschränkt – Zugang zum Transparenzregister. Der Nachweis eines berechtigten Interesses (wie noch u.a. im deutschen GwG gefordert) entfällt zukünftig.

### ***Änderungen bei E-Geld:***

Die Transparenz bei den E-Geldprodukten soll gestärkt werden.

Die Voraussetzungen, unter denen E-Geldprodukte anonym ausgegeben werden, sind verschärft worden. Eine anonyme Ausgabe ist jetzt europaweit bereits ab EUR 150,00 (vorher EUR 250,00) nicht mehr möglich.

### ***Besserer Zugang der FIUs (Financial Intelligence Units) zu Informationen:***

Der Zugang der FIUs zu Informationen wird durch die Einführung zentraler Register für Bank- und Zahlungskonten und auch Schließfächer erleichtert.

Zentralisierte nationale Register bzw. elektronische Datenabrufsysteme sollen die Identifizierung aller nationalen Bankkonten einer natürlichen oder juristischen Person ermöglichen.

Ebenso soll FIUs nun ermöglicht werden, zeitnah Personen zu identifizieren, die Eigentümer von Immobilien sind.

Die 5. Geldwäscherichtlinie wird zeitnah in das nationale Recht implementiert werden.

Für die bereits Verpflichteten sind die Veränderungen anscheinend überschaubar, diese können in den IT-Systemen jedoch hohe Anpassungskosten auslösen. Gerade wegen der ungenauen Formulierungen in der 5. Geldwäscherichtlinie (siehe Beispiele bei Verdachtsmeldungen und ungewöhnlichen Transaktionen) wird es einige Zeit dauern, bis die Anforderungen bei allen Verpflichteten und in allen Bereichen umgesetzt sind.

Die doppelte Erweiterung des Anwendungsbereiches in Bezug auf Berufsgruppen, sowie in Bezug auf virtuelle Währungen hat zur Folge, dass sich auch Unternehmen im Bereich der Kryptowährungen und des elektronischen Geldes mit den Fragen des Geldwäschepräventionsrechts auseinandersetzen müssen, die noch keine entsprechenden Funktionen in ihren Systemen haben.

Falls Sie noch Fragen oder Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich an unsere erfahrenen Consultants.